







OO Dozambar 2005

22. Dezember 2005

INFO

Lebensmittelketteninformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Amtsblatt der EU wurden am heutigen Tag die Durchführungsverordnungen zum EU-Lebensmittelpaket veröffentlicht.

Unter anderem enthalten diese Bestimmungen bezüglich der Lebensmittelketteninformation (Stichwort: "24-Stunden-Regelung"):

Die Übermittlung von Informationen zur Lebensmittelkette ist eine neue Verpflichtung für die Lebensmittelunternehmer. Zur Anpassung an die neue Regelung für die Übermittlung von Informationen zur Lebensmittelkette sollte eine Übergangszeit festgelegt werden, um insbesondere den reibungslosen Informationsaustausch zwischen Haltungsbetrieb und Schlachthof im Wege einer Übergangsregelung zu erleichtern, mit der die Vorschrift, dass die Informationen 24 Stunden vor der Ankunft der Tiere im Schlachthof vorliegen müssen, gelockert wird (Erwägungsgrund 9).

Nach Artikel 8 der VO (EG) VERORDNUNG (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Übergangsregelungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 853/ 2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 können die Mitgliedstaaten die Vorschriften für die Lebensmittelketteninformation in den verschiedenen Sektoren, abgesehen vom Geflügelsektor, schrittweise einführen, in dem sie unmittelbar gelten, so dass in jedem Mitgliedstaat die Vorschriften über die Informationen zur Lebensmittelkette im Schweinesektor bis zum Ende des zweiten Übergangsjahres und in den Sektoren Equiden und Mastkälber bis zum Ende des dritten Jahres angewendet werden.

Artikel 8 hat folgenden Wortlaut:

"Artikel 8 Informationen zur Lebensmittelkette

(1) Abweichend von Anhang II Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 können die Mitgliedstaaten diese Vorschriften in den verschiedenen Sektoren schrittweise einführen, abgesehen vom Geflügelsektor, in dem sie unmittelbar gelten, so dass in jedem Mitgliedstaat die Vorschriften über die Informationen zur Lebensmittelkette im Schweinesektor bis zum Ende des zweiten Übergangsjahres und in den Sektoren Equiden und Mastkälber bis zum Ende des dritten Jahres angewendet werden.

Mitgliedstaaten, die diese Übergangsregelung anwenden, erstatten der Kommission am Ende eines jeden Jahres hierüber Bericht.

(2) Abweichend von Anhang II Abschnitt III Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, wonach die Informationen zur Lebensmittelkette dem Schlachthofbetreiber nicht später als 24 Stunden im Voraus vorliegen müssen, kann die zuständige Behörde zulassen, dass diese Informationen dem Schlachthofbetreiber zusammen mit den Tieren jeglicher Art, die diese Informationen betreffen, übermittelt werden, sofern dieses Verfahren die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht gefährdet.

Etwaige Informationen zu Fakten, die erhebliche Störungen im Schlachthofbetrieb verursachen könnten, sind dem Schlachthofbetreiber jedoch rechtzeitig vor dem Eintreffen der Tiere im Schlachthof mitzuteilen."

Konkret bedeutet dies dem Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, folgende Übergangsfristen "vorzusehen":

- Schweine bis 31.12.2007
- Equiden und Mastkälber bis 31.12.2008.

Ebenfalls neu ist, dass die Informationen dem Schlachthofbetreiber zusammen mit den Tieren jeglicher Art, übermittelt werden können, wenn die zuständige Behörde dies zulässt und dieses Verfahren die Ziele der entsprechenden EU-Verordnung nicht gefährdet. Ursprünglich war in der Verordnung noch eine Unterteilung in verschiedene Arten und Gattungen vorgesehen, die nunmehr aufgehoben wurde.

In der Anlage übermitteln wir Ihnen alle Durchführungsverordnungen der EU.

Nationale Vorschriften liegen uns gegenwärtig noch nicht vor.

BVVF